Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3117

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5684/68

Bonn, den 28. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die zur Viehfütterung verwendet werden.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die zur Viehfütterung verwendet werden

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . ./68 des Rats vom .... über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2) zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. . ./68 werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr die Beihilfen festgesetzt, welche für Magermilch und Magermilchpulver gewährt werden, die in der Gemeinschaft erzeugt und zur Viehfütterung verwendet werden.

Bei der Viehfütterung können flüssige Magermilch und Magermilchpulver durch andere Eiweißstoffe ersetzt werden; diese sind im allgemeinen billiger als Magermilch in der Gemeinschaft. Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. . ./68 vorgesehenen Beihilfen müssen daher so festgesetzt werden, daß flüssige Magermilch und Magermilchpulver bei der Viehfütterung verwendet werden können. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1968/69 werden die Beihilfen je 100 kg

1. Magermilch auf 1,50 RE
2. Magermilchpulver auf 8,25 RE
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident